

## **Mitteilung der Verwaltung Vorlage Nr.: 20190818**

**Status:** öffentlich  
**Datum:** 13.03.2019  
**Verfasser/in:** Uwe Piel  
**Fachbereich:** Schulverwaltungsamt

Bezeichnung der Vorlage:  
Hausrecht an Bochumer Schulen

Bezug:  
Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum in der Sitzung des Rates am 07.03.2019, TOP 4.18, Nr. 20190787

### **Beratungsfolge:**

Gremien:	Sitzungstermin:	Zuständigkeit:
Rat	11.04.2019	Kenntnisnahme
Ausschuss für Schule und Bildung	21.05.2019	Kenntnisnahme

### **Wortlaut:**

Bei der Demonstration der Fridays-for-Future-Bewegung am 1. März 2019 forderte der Hausmeister des Neuen Gymnasiums Bochum die Einsatzleitung der Polizei auf, den Vorplatz räumen zu lassen, sowie einzelne Schülerinnen und Schüler, die er dem Demozug zurechnete, aus dem Gebäude zu entfernen. Auf meine Nachfrage erklärte er: Er mache in Abwesenheit der Schulleitung von seinem Hausrecht Gebrauch. Nur dem besonnen Verhalten der Polizei war es zu verdanken, dass es zu keiner Eskalation kam.

Vor diesem Hintergrund fragt DIE LINKE. im Rat an:

Welche Befugnisse hat ein Hausmeister einer städtischen Schule und wie ist das Hausrecht an städtischen Schulen geregelt?

Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Die angesprochene Kundgebung war nach Rücksprache mit der Polizei angemeldet und genehmigt bis zum Neuen Gymnasium (öffentlicher Raum davor bzw. daneben) und nicht auf dem Gelände des Neuen Gymnasiums Bochum. Dementsprechend waren am Demonstrationstag weder die Schulleitungen des Neuen Gymnasiums und der Hans-Böckler-Schule, noch das Schulverwaltungsamt (und als Vertreter vor Ort der Schulhausmeister) über die (widerrechtliche) Nutzung des Schulgrundstückes und des Gebäudes informiert.

Grundsätzlich übt der Schulleiter oder sein Vertreter das Hausrecht in inneren Schulangelegenheiten aus. Im vorliegenden Fall handelte es sich jedoch um keine schulische Veranstaltung, somit um eine äußere Schulangelegenheit.

Zuständig für das Hausrecht bei äußeren Schulangelegenheiten ist die Leitung des Schulverwaltungsamtes oder deren Vertretung. Im Rahmen des Direktionsrechts sind den Schulhausmeistern zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes Befugnisse zur Ausübung des Hausrechtes übertragen.

Erst bei einem Verbot, ein Gebäude oder bestimmte Räume zu betreten, über mehr als drei Tage ist das Verbot schriftlich auszusprechen und von der zuständigen Dezernentin oder dem zuständigen Dezernenten zu unterzeichnen.

Im vorliegenden Fall hat der Schulhausmeister von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch gemacht, indem er sich unbefugt im Gebäude aufhaltenden schulfremden Kundgebungsteilnehmer des Platzes verwies. Die Demonstranten führten Sprayflaschen mit sich und haben sich sowohl vor dem Gebäude als auch im Gebäude des Neuen Gymnasiums mit diesen Sprayflaschen bewegt. Auf dem Schulgelände wurden mit Spraydosen Parolen angebracht (unter anderem an einer Stelle "Fick die Politik" "ACAB"). Zu diesem Zeitpunkt war nicht absehbar, dass es sich um Sprühkreide handelte, die fast vollständig entfernt werden konnte. Der Schulhausmeister bat daher die Polizei um Prüfung, ob die Kundgebungsteilnehmer vom Schulgrundstück verwiesen werden könnten. Er wurde dahingehend belehrt, dass die Nutzung von der Schulleitung genehmigt sei (was nicht stimmte) und dass der Schulleiter von seinem Hausrecht Gebrauch machen müsste, wenn die Polizei räumen sollte. Der Schulleiter des Gymnasiums wurde darüber telefonisch verständigt. Er bat dann die Einsatzleiterin der Polizei darum, das Schulgebäude und das Schulgelände zu räumen, damit der Unterrichtsbetrieb nicht weiter gestört und Gebäude und Freiflächen nicht beschädigt werden konnten. Der Schulhausmeister hat die Einsatzleitung der Polizei nicht dazu aufgefordert."

**Anlagen:**

Rundschreiben\_Hausrecht  
Stadt\_Bochum\_Hausrecht